

Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln

Beschlossen am 01.02.2005, zuletzt geändert am 27.03.2007

I. Rat

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung des Rates (§ 47 GO)

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.

(2) Einladung und Tagesordnung müssen spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Rat mit einer Frist von 24 Stunden einberufen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Wird in der Sitzung des Rates ein Einwohnerantrag behandelt, sind den Vertreterinnen/Vertretern der Antragstellerinnen/Antragsteller unter Wahrung der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist Einladungen zur Ratssitzung unter Beifügung der Tagesordnung zu übersenden.

(4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung (§ 48 GO)

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge für die Tagesordnung, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Wunsch von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufnehmen muss, müssen spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Hinsichtlich Einwohneranträgen und Bürgerbegehren sind § 15 Absätze 3 und 5 und § 16 Absätze 3 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln zu beachten.

(2) Die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Dies gilt nicht für Anträge. Vorlagen, die nicht spätestens bis zum zehnten Kalendertag vor dem Sitzungstermin zugehen, werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle vertretenen Fraktionen stimmen einer Behandlung zu; dies gilt jedoch nicht in Fällen des § 12 Abs. 3.

(3) Verfristete Vorlagen, die dem Rat vorgelegt werden sollen, müssen bis 12.00 Uhr am letzten Werktag vor der Sitzung bei den Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern eingegangen sein.

§ 3 Anträge

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen.
- (3) Anträge einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen; Anträge einzelner Ratsmitglieder sind durch diese selbst zu unterzeichnen.
- (4) Anträge können nur nach Vorlage der mit der Verwirklichung des Antragsgegenstandes verbundenen einmaligen und laufenden Ausgaben beschlossen werden.
- (5) Erfordert ein Antrag Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält. Für die Bezirksvertretungen gilt dies nur, wenn sie von ihrem Entscheidungsrecht nach § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung im Rahmen der ihnen vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel Gebrauch machen.

§ 4 Anfragen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GO)

- (1) Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Ratssitzung beantwortet werden sollen. Die Fragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt i. S. der §§ 185 bis 189 StGB haben.
- (2) Anfragen einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/den Fraktionsgeschäftsführer, Anfragen einzelner Ratsmitglieder durch diese selbst zu unterzeichnen.
- (3) Für jede Ratssitzung können pro Fraktion oder einzelнем Ratsmitglied nicht mehr als zwei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen gestellt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat.

§ 5 Aktuelle Stunde

- (1) Zu Beginn einer Ratssitzung findet auf Antrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion eine aktuelle Stunde statt.
- (2) Die aktuelle Stunde dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Rates und der Verwaltung zu einem aktuellen kommunalpolitischen Ereignis oder Problem.

(3) Das Thema für eine aktuelle Stunde kann von der Oberbürgermeister/vom Oberbürgermeister oder von den Fraktionen angemeldet werden. Der Antrag muss der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Fraktionen am Tag vor der Ratssitzung zugegangen sein.

(4) An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.

(5) Sind für eine Ratssitzung mehrere Anträge für eine aktuelle Stunde eingegangen, so versuchen die Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführer zunächst, eine Einigung herbeizuführen, welches Thema behandelt werden soll. Dabei ist u. a. zu beachten, ob es sich um Themen handelt, die

- a) unter einem anderen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung enthalten sind;
- b) bei unveränderter Sachlage bereits in einer der drei vorausgegangenen Sitzungen im Rat behandelt wurden;
- c) bei fristgemäßer Einbringung Gegenstand eines Antrages gem. § 3 Geschäftsordnung hätten sein können

Die Reihenfolge des Eingangs der nach Abs. 3 Satz 2 fristgerecht angemeldeten Themen ist für die Auswahl ohne Bedeutung.

(6) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Rat mit Mehrheit, welches Thema bzw. im Falle des Abs. 4 Satz 2 welche Themen in der aktuellen Stunde behandelt werden.

(7) Das unter Absatz 5 lit. a und c dargestellte Verfahren findet entsprechende Anwendung bei nur einem vorliegenden Antrag auf Durchführung der aktuellen Stunde.

(8) Sieht im Fall des Abs. 7 die Mehrheit des Rates die Notwendigkeit der Durchführung einer aktuellen Stunde als nicht gegeben an, so ist sie dennoch durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangen.

§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Kann ein Ratsmitglied zu einer Sitzung des Rates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ist es verpflichtet, seine Verhinderung bis 12.00 Uhr am Sitzungstag der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Zeitpunkt des verspäteten Erscheinens ist schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden zu dokumentieren.

(2) Wer die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen will, hat dieses der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, unterbleibt die Mitteilung, so kann sich die/der Betreffende nicht darauf berufen, sie/er sei bei einer Abstimmung tatsächlich nicht anwesend gewesen.

§ 7 Informationsrecht des Rates

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 8 Vorsitz

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung ergibt sich die Vertretung aus § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung.

(2) Führen die Bürgermeisterinnen/die Bürgermeister den Vorsitz, so dürfen sie nicht in Sachdiskussionen einbezogen oder im politischen Meinungsstreit angegriffen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn ihnen dies vorher angekündigt worden ist und sie von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, den Vorsitz abzugeben.

(3) Sitzungsleitende Maßnahmen und Entscheidungen der/des Vorsitzenden dürfen in der Ratssitzung nicht erörtert werden. Anregungen bezüglich der künftigen Handhabung derartiger Fälle können im Rahmen der Fraktionsvorsitzendenbesprechung (§ 35) erfolgen.

§ 9 Nichtöffentliche Sitzung (§ 48 Abs. 2 und 3 GO)

(1) Gegenstände, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zur Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht für geeignet hält, können auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung gesetzt werden.

(2) In der Regel sollen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl der Beigeordneten,
- b) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Vermietung oder die Verpachtung städtischer Grundstücke,
- c) die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt,
- d) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- e) Prozessangelegenheiten,

- f) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Gemeinde gefährden könnten,
- g) Beratung von Berichten des Rechnungsprüfungsamtes,
- h) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO, sofern die Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen einzelner Personen gefährden könnte.

(3) Über Ausnahmen beschließt der Rat.

(4) Mitglieder eines Ausschusses, die nicht zugleich dem Rat angehören, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen, soweit die Angelegenheit den Aufgabenbereich ihres Ausschusses betrifft. Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter nur insoweit, als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein durch diesen Beirat benanntes Mitglied können bei Angelegenheiten i. S. d. § 27 Abs. 8 Satz 2 GO am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Rates teilnehmen.

(5) Die Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sind stets vertraulich. Für Beschlüsse gilt dies nur, wenn es ausdrücklich durch Beschluss festgelegt wird.

§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern (§ 43 Abs. 2, § 31 GO)

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 Abs. 2, § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird ihre/seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Ratsmitglieder, die bei der Beschlussfassung des Rates mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 43 Abs. 4 GO, wenn die Stadt infolge eines solchen Ratsbeschlusses einen Schaden erleidet.

§ 11 Stimmzähler

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestimmt zu Beginn jeder Sitzung drei Ratsmitglieder zu Stimmzählerinnen/Stimmzählern. Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler dürfen nicht alle derselben Fraktion angehören.

b) Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (§ 48 Abs. 1 GO)

(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festgelegte Reihenfolge zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern.

(2) Soll ein Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist einer Rednerin/einem Redner der hiervon betroffenen Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung des Antrages darzulegen. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Soll eine Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters von der Tagesordnung abgesetzt werden, so ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Vorlage darzulegen.

(3) Die Tagesordnung kann nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 Satz 5 GO). Entsprechende Anträge oder Beschlussvorschläge der Verwaltung sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Fraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitgliedern schriftlich zu übergeben. Die Dringlichkeit soll schriftlich begründet werden; ist dies nicht erfolgt, so hat die Antragsstellerin/der Antragsteller bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Dringlichkeit auf Verlangen eines Ratsmitgliedes vor Eintritt in die Tagesordnung mündlich zu begründen.

§ 13 Zusatz- und Änderungsanträge

Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit vor Schluss der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Die Zusatz- und Änderungsanträge können nur in der Reihenfolge der Wortmeldung begründet werden.

§ 14 Beantwortung von Anfragen

(1) Für die Beantwortung der Anfragen steht je Ratssitzung maximal eine Stunde zur Verfügung. Anfragen, die in der vorgegebenen Zeit nicht mehr behandelt werden können, werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftlich beantwortet.

(2) Die Beantwortung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung zu der Sitzung, zu der die Anfrage ordnungsgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen kann eine Beantwortung in der

darauf folgenden Sitzung oder durch schriftliche Stellungnahme der Verwaltung vorgenommen werden.

(3) Die Fragestellerin/der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Zusatzfragen und Antworten sollen kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Stellung und Beantwortung der Zusatzfrage darf insgesamt zehn Minuten nicht überschreiten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat.

§ 15 Durchführung der aktuellen Stunde

(1) Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/erster Redner eine der Antragstellerinnen/einer der Antragsteller das Wort. Ihre/Seine Redezeit ist ebenso wie die Redezeit jeder weiteren Rednerin/jedes weiteren Redners auf fünf Minuten beschränkt. Bei der Worterteilung hat die/der Vorsitzende alle Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von der Verwaltung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.

(3) Die Erörterung wird abgeschlossen mit dem Beschluss,

- a) dass die Sache erledigt ist oder
- b) dass die Sache zur weiteren Bearbeitung in die Verwaltung überwiesen wird oder
- c) dass die Sache zur weiteren Behandlung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen wird.

§ 16 Zurückgezogene oder erledigte Anträge und Anfragen

(1) Zurückgezogene oder erledigte Anträge und Anfragen können erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Zurückziehung oder Erledigung erneut eingebracht werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder vorher die Wiederaufnahme beantragt. Dies gilt auch für Anträge und Anfragen, die inhaltlich den zurückgezogenen oder erledigten entsprechen.

(2) Werden Tagesordnungspunkte von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zurückgezogen oder zurückgestellt, kann sie/er die Gründe hierfür darlegen. Auf Antrag einer Fraktion hat sie/er die Gründe darzulegen. Eine Sachdebatte ist ausgeschlossen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann erledigte, zurückgezogene oder zurückgestellte Verwaltungsvorlagen jederzeit erneut einbringen. Die Sperrfrist des Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei einer weiteren Zurückziehung oder -stellung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17 Redeordnung

(1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung hat im Allgemeinen zunächst die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort. Ist der Antrag von einer Fraktion gestellt worden, ist zunächst einer/einem von ihr benannten Rednerin/Redner das Wort zu erteilen, ist der Antrag von mehreren Fraktionen gestellt, ist je einer Rednerin/einem Redner pro Fraktion das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von einem Ratsmitglied gestellt worden, ist diesem zuerst das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Ratsmitgliedern gestellt worden, ist einem der Antragstellerinnen/Antragsteller, die/der durch die antragstellenden Ratsmitglieder zu benennen ist, zuerst das Wort zu erteilen. Auf das Wort kann verzichtet werden. Bei der sachlichen Beratung eines Einwohnerantrages (§ 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln) und bei der sachlichen Beratung eines Bürgerbegehrens (§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln) ist zunächst den Vertreterinnen/Vertretern der Antragstellerinnen/Antragsteller für insgesamt maximal 15 Minuten das Wort zu erteilen. Bei der Beratung einer Angelegenheit, die dem Rat auf Antrag des Integrationsrates vorgelegt wurde, ist zunächst dessen Vorsitzender/Vorsitzenden oder einem von dort benannten Mitglied auf ihre/seinen Wunsch das Wort zu erteilen. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

(2) Im Anschluss an die Worterteilung nach Abs. 1 erteilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Wunsch einer Rednerin/einem Redner jeder Fraktion (mit Ausnahme der antragstellenden Fraktion) das Wort, grundsätzlich in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.

(3) Bei der Beratung einer Angelegenheit, in der eine Bezirksvertretung im Wege der Anhörung beteiligt wird, kann die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher im Anschluss an die Worterteilung nach Abs. 2 das Ergebnis der Beratung in der Bezirksvertretung mündlich begründen, wenn die Bezirksvertretung bei ihrer Beschlussempfehlung an den Rat grundsätzlich vom Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abweicht. Will die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher von der Möglichkeit der mündlichen Begründung Gebrauch machen, so hat sie/er dies der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister rechtzeitig anzuzeigen. Bestehen Zweifel, ob die Abweichung gemäß Satz 1 grundsätzlich ist, so entscheidet hierüber der Rat. Die Redezeit der Bezirksvorsteherin/des Bezirksvorstehers ist begrenzt auf fünf Minuten.

(4) Bei der sachlichen Beratung über einen Einwohnerantrag (§ 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln) und bei der sachlichen Beratung über ein Bürgerbegehren (§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln) erhalten anschließend noch einmal die Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort für insgesamt maximal zehn Minuten, um diesen Gelegenheit zu geben, sich mit den Redebeiträgen der Fraktionen auseinander zu setzen. Weitere Worterteilungen an die Vertreterinnen/Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller erfolgen nicht.

(5) Sind sämtliche Fraktionen zu Wort gekommen, wird das Wort gem. § 18 Abs. 1 erteilt.

§ 18 Worterteilung und Redezeit

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über die Reihenfolge.
- (2) Die Rednerinnen/Redner sollen in der Regel frei sprechen.
- (3) Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.
- (4) Eine Redezeit von fünf Minuten darf nicht überschritten werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat.
- (5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen.
- (6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

§ 19 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Aufhebung der Sitzung,
 - b) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (§ 20),
 - c) auf Schluss der Beratung (§ 21),
 - d) auf Schluss der Rednerliste (§ 21),
 - e) auf Vertagung (§ 22),
 - f) auf Unterbrechung (§ 22),
 - g) auf Verweisung in die Fraktionen, an einen Ausschuss oder an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,
 - h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 25 Absätze 2 und 3).
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 1 Satz 2 lit. a bis h ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so dürfen noch je ein Ratsmitglied pro Fraktion und die fraktionslosen Ratsmitglieder für oder gegen diesen Antrag sprechen, ausgenommen im Fall des Abs. 1 Satz 2 lit. b. Sodann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. I bedarf es keiner Abstimmung.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. a bis h hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 20 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

(1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er kann nur durch eine Rednerin/einen Redner begründet werden. Eine Rednerin/ein Redner der Fraktion, über deren Antrag zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergegangen werden soll, kann dagegen sprechen und auf die Notwendigkeit der Behandlung des Antrags hinweisen. Die Redezeit für jede Rednerin/jeden Redner ist auf drei Minuten beschränkt.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, kann er nicht wiederholt werden.

(3) Bei Vorlagen, die bereits in den Ausschüssen beraten sind, kann nicht zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergegangen werden.

§ 21 Schluss der Beratung oder Rednerliste

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.

(2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag kann nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das sich nicht an der Beratung mit einem Redebeitrag beteiligt hat.

(3) Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zur persönlichen Bemerkung oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.

§ 22 Vertagung und Unterbrechung

(1) Vertagungsanträge sind nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zu behandeln. Bei Annahme von Vertagungsanträgen sind die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Dieser Antrag ist erst zulässig, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines einzelnen Ratsmitgliedes kann der Rat beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeitdauer zu unterbrechen.

§ 23 Persönliche Bemerkungen

(1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung in derselben Ratssitzung nicht abge-

schlossen, muss die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen.

(2) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

(3) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf drei Minuten begrenzt.

§ 24 Tatsächliche und persönliche Erklärungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.

§ 25 Abstimmungsarten (§ 50 GO)

(1) Abgestimmt wird durch stillschweigende Zustimmung, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen. Wenn über das Ergebnis der Abstimmung weder durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister noch anschließend durch die Stimmzählerinnen/Stimmzähler - auch nach Gegenprobe und nach Feststellung der Stimmenthaltungen - Eindeutigkeit erzielt werden kann, wird durch Namensaufruf abgestimmt. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen; die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stimmt zuletzt ab.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt geheime Abstimmung, auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Ratsmitglieder namentliche Abstimmung zu Protokoll. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor.

(3) Soweit ein Ratsmitglied es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen.

§ 26 Abstimmungsverfahren

(1) Die Frage soll von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist § 19 Abs. 2 zu beachten. Über Anträge und Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, wird im Ganzen abgestimmt, es sei denn, eine Fraktion beantragt eine Einzelabstimmung; nach der Einzelabstimmung wird abschließend über den Gesamtantrag in der eventuell geänderten Form abgestimmt.

§ 27 Wahlen (§ 50 GO)

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Wahlen nach § 50 Abs. 2 GO ist auf dem Stimmzettel der Name der/des zu Wählenden - bei nur einer vorgeschlagenen Person kann statt des Namens auch „Ja“ stehen - oder „Nein“ anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die Zusätze jeglicher Art enthalten, sind ungültig.

c) Ordnungsbestimmungen (§ 51 GO)

§ 28 Verweisung zur Sache

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann eine Rednerin/einen Redner, die/der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auffordern, zur Sache zu sprechen.

§ 29 Rüge, Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Redewendungen oder Verhaltensweisen fest, die geeignet sind, die Beratungsordnung zu verletzen, so kann sie/er das betreffende Ratsmitglied ermahnen, ihre/seine Ausführungen bzw. ihr/sein Verhalten einzustellen oder entsprechend einzurichten oder zu berichtigen. Sie/er kann dem Ratsmitglied eine Rüge erteilen.

(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner trotz ausdrücklicher Mahnung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht zur Sache oder stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Ordnungsverletzungen durch beleidigende oder ungebührliche Äußerungen fest oder verletzt ein Ratsmitglied die Ordnung in sonstiger Weise, so kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das betreffende Ratsmitglied unter Nennung des Namens zur Sache bzw. zur Ordnung rufen. Der Sach- bzw. Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

(3) Ist ein Ratsmitglied dreimal in derselben Sitzung entweder zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihr/ihm die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort für den Rest der Sitzung entziehen. § 18 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 finden entsprechend Anwendung.

§ 30 Ausschluss von der Sitzung und Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Ein Ratsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann in schwerwiegenden Fällen durch Ratsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Ratsmitglied auf diese Möglichkeit hin.

(2) Ebenso kann ein Ratsmitglied, das die Ordnung gröblich verletzt, insbesondere sich den Anordnungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht fügt oder Gewalt anwendet, durch Ratsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluss bis auf sieben Sitzungstage ausgedehnt wird. Während der Ausschlussfrist darf die/der Ausgeschlossene auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

(3) Hält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister es für erforderlich, kann auch sie/er in Fällen der Absätze 1 und 2 den sofortigen Ausschluss eines Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Über die Berechtigung dieser Maßnahmen befindet der Rat in der nächsten Sitzung.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 können einem Ratsmitglied durch Ratsbeschluss außerdem die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 Absätze 1 und 4 GO) ganz oder teilweise entzogen werden.

(5) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zum Verlassen des Saales keine Folge, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen und das Ratsmitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben. Das ausgeschlossene Ratsmitglied zieht sich damit die Ausschließung von einer weiteren Ratssitzung zu.

(6) Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so findet Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 31 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Bei störender Unruhe in der Versammlung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unterbrechen, die Fraktionsvorsitzendenbesprechung einberufen oder die Sitzung aufheben.

§ 32 Ordnung im Zuhörerraum

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und auf ihre/seine Anordnung notfalls mit Gewalt entfernt werden.

(2) Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen und notfalls nach vorheriger Abmahnung den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

3. Niederschrift und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 33 Niederschrift und stenographischer Bericht (§ 52 Abs. 1 GO)

(1) Zu Beginn der Ratsperiode bestellt der Rat auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters je eine städtische Bedienstete/einen städtischen Bediensteten zur Schriftführerin/zum Schriftführer bzw. stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführer. Im Falle der Verhinderung wird zu Beginn der Sitzung eine Schriftführerin/ein Schriftführer auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch den Rat ernannt.

(2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer angefertigt und unterschrieben. Anschließend wird sie der/dem Vorsitzenden zur Schlusszeichnung vorgelegt. Aus der Niederschrift soll das Abstimmungsverhalten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der Ratsfraktionen und der nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder hervorgehen.

(3) Außer der Niederschrift über die im Rat gefassten Beschlüsse (§ 52 Abs. 1 GO) wird über jede öffentliche Ratssitzung ein stenographischer Bericht gefertigt.

(4) Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine Ausfertigung ihrer/seiner Ausführungen, die sie/er nach Prüfung innerhalb von vierzehn Kalendertagen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zurückgibt. Andernfalls können Änderungen im Sitzungsbericht nicht berücksichtigt werden.

(5) Stilistische Änderungen sind zulässig, jedoch darf hierdurch nicht der Sinn der Rede geändert werden.

(6) Die Sitzungsberichte werden den Ratsmitgliedern und den Beigeordneten übersandt.

§ 34 Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 52 Abs. 2 GO)

Der Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zugänglich gemacht. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

II. Fraktionsvorsitzendenbesprechung

§ 35 Fraktionsvorsitzendenbesprechung

Zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Erleichterung der Geschäftsführung, insbesondere zur Regelung des Arbeitsplanes, zur Vorbereitung der Ratssitzungen und für Fälle des § 8 Abs. 3 sowie zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten hält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Besprechungen mit den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den Vertreterinnen/Vertretern der Fraktionen ab.

III. Ausschüsse

§ 36 Besonderheiten des Verfahrens der Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden oder sich aus den besonderen Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und sachkundige Bürgerinnen/Bürger, die zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse nur insoweit als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft.

(3) Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. Das Ergebnis der Beratung in diesen Unterausschüssen bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss.

(4) Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen/Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, zu den Beratungen zuziehen. Einen Beschluss hierüber muss der jeweilige Ausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung fassen. Erfolgt die Anhörung zu einer Angelegenheit, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt wird, so ist zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit die Anhörung deutlich von der Beratung und Beschlussfassung zu trennen. Insbesondere muss die/der Betroffene den Sitzungsraum verlassen, wenn der Ausschuss von der Anhörung zur Beratung oder Beschlussfassung übergeht.

(5) Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(6) § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden auf die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(7) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses auf Tonband aufnehmen, wenn der Ausschuss es beschließt. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen. Die Ausschussniederschriften sollen zwei Wochen nach der Sitzung der/dem Ausschussvorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt werden. Ein stenographischer Bericht wird nicht gefertigt. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind innerhalb von drei Wochen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Fraktionen, den nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitgliedern, den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern zu übersenden.

(8) Von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder kann Abstimmung gem. § 25 Abs. 2 verlangt werden. Dem Rat ist das genaue Abstimmungsergebnis bei der Übermittlung von Ausschussbeschlüssen in den entsprechenden Vorlagen schriftlich mitzuteilen.

(9) Für ein verhindertes Ausschussmitglied kann nur eine vom Rat gewählte Stellvertreterin/ein vom Rat gewählter Stellvertreter stimmberechtigt an der Sitzung teilnehmen.

(10) Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die in einer Ausschusssitzung gestellt werden, sind spätestens in der nächsten Ausschusssitzung zu beantworten. Ist eine vollständige Antwort nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(11) Gemeinsame Sitzungen zweier oder mehrerer Ausschüsse können einberufen werden, wenn die in Frage kommenden Ausschüsse durch Beschluss zustimmen oder der Rat dies beschließt. Zur gemeinsamen Sitzung laden die Ausschussvorsitzenden ein. Zu Beginn wird eine/einer der Ausschussvorsitzenden durch gemeinsame Abstimmung zur Sitzungsleiterin/zum Sitzungsleiter für die gemeinsame Sitzung bestimmt. Sonstige Abstimmungen erfolgen getrennt. Ein Ausschuss oder mehrere Ausschüsse können auch gemeinsam mit einer Bezirksvertretung tagen, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Entscheidungs- oder Anhörungsrechte der Bezirksvertretung berühren. Die vorstehenden Regelungen für gemeinsame Sitzungen von zwei oder mehreren Ausschüssen geltend entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Bezirksvertretung der gemeinsamen Sitzung zustimmen muss und die Sitzung nur in dem Stadtbezirk stattfinden darf, für den die Bezirksvertretung zuständig ist.

(12) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller für maximal fünf Minuten das Wort zu erteilen. Auf Wunsch kann die Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort vor der Abstimmung erneut für maximal fünf Minuten erteilt werden. Bei mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern erhält das Wort grundsätzlich eine von diesen zu benennende Vertreterin/ein von diesen zu benennender Vertreter; der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden kann im Einzelfall beschließen, dass und wie die maximalen Redezeiten auf mehrere Antragstellerinnen/Antragsteller verteilt werden.

§ 37 Durchführung von Beschlüssen entscheidungsbefugter Ausschüsse (§ 57 Abs. 4 GO)

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von vier Tagen nach der Sitzung weder von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ist spätestens am Tage nach der Sitzung Mitteilung über die gefassten Beschlüsse zu machen. Bis zum Ablauf der Vier-Tage-Frist können die Ausschussmitglieder bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Beschlüsse einsehen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt ihren/seinen Einspruch oder den ihr/ihm gegenüber erklärten Einspruch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder der/dem Ausschussvorsitzenden mit. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

IV. Fraktionen

§ 38 Fraktionen (§ 56 GO)

(1) Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Ratsfraktion muss aus mindestens vier Mitgliedern, Fraktionen in den Bezirksvertretungen müssen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Ein Ratsmitglied bzw. ein Mitglied einer Bezirksvertretung kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Die Fraktionen haben das Statut, welches sie sich nach § 56 Abs. 2 Satz 3 GO geben müssen, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister binnen vier Wochen nach Gründung zu übersenden. Fraktionen in den Bezirksvertretungen übersenden die Anzeige nach Satz 1 und 2 und das Statut nach Satz 3 an die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(3) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen/Hospitanten aufgenommen werden.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz, stellvertretenden Fraktionsvorsitz, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie alle sonstigen Änderungen sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. ihr/ihm und der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Ebenso teilen die Fraktionen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich die Namen der von ihnen gem. § 58 Abs. 5 GO bestimmten Ausschussvorsitzenden mit.

§ 39 Informationsrecht der Fraktionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftliche oder auf Wunsch mündliche Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Ferner können die Fraktionen zur Vorbereitung ihrer Beratungen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftliche Auskünfte über von dieser/diesem eingebrachte Vorlagen verlangen.

(3) Die Auskunftersuchen nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die/den Vorsitzenden der Fraktion bzw. die/den Geschäftsführer schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an die

Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher ist durch die/den Vorsitzenden der Fraktion bzw. die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Kopie des Auskunftersuchens zuzuleiten.

(4) Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher ist durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über die einer Fraktion erteilten Auskünfte entsprechend zu informieren. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen und die nicht einer Fraktion angehörenden Rats- bzw. Bezirksvertretungsmitglieder je eine Kopie.

(5) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

V. Bezirksvertretungen

§ 40 Allgemeines

(1) Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen oder den besonderen Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Für jede Sitzung der Bezirksvertretung können pro Fraktion oder pro fraktionslosem Mitglied der Bezirksvertretung nicht mehr als drei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen gestellt werden. Anfragen müssen spätestens am fünften Arbeitstag vor der Sitzung eingereicht werden; im übrigen gilt § 4 entsprechend.

(3) Die Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hören. § 36 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, Ausschussmitglieder jedoch nur, soweit dort Angelegenheiten aus dem Bereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(5) Die Beschlüsse der Bezirksvertretungen werden unverzüglich und gleichzeitig der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Fraktionen des Rates, den nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitgliedern und den zuständigen Beigeordneten durch die Leiterinnen/Leiter der Bürgerämter zugeleitet.

(6) § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden auf die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(7) Ein stenographischer Bericht über die Sitzungen der Bezirksvertretungen wird nicht gefertigt.

(8) Bei Angelegenheiten, in denen eine oder mehrere Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht (§ 19 Abs. 4 Hauptsatzung) haben, kennzeichnet die Verwaltung die Tagesordnungspunkte und Vorlagen der Rats- und Ausschusssitzungen entsprechend.

Die Vorlagen werden der Bezirksvertretung gleichzeitig mit der Übersendung an den Rat bzw. die Ausschüsse von der Verwaltung zugeleitet. Diese unterrichtet die Bezirksvertretung unverzüglich über das Ergebnis der Behandlung der Vorlage in einem vorbereitenden Ausschuss. Der Ausschuss kann dabei auf zusätzliche, übergreifende und gesamtstädtische Gesichtspunkte hinweisen und auch dazu die Stellungnahme der Bezirksvertretung erbitten.

(9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Ausschussberatungen die Angelegenheit erörtern. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Beratungsergebnisse des letzten beteiligten Fachausschusses bei der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher (Eingangsstempel ihres/seines Sekretariats) oder, sofern solche nicht zu erwarten sind, mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vorlage. Soweit den Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertretern die Verwaltungsvorlage bereits vorher übersandt worden ist, gilt für die Mitteilung des Beratungsergebnisses des Ausschusses die Frist des § 2 Abs. 2 nicht. Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. Die Angelegenheit ist unverzüglich, jedoch nicht früher als fünfzehn Tage nach der Beschlussfassung der Bezirksvertretung oder Ablauf der Frist zur sachlichen Beratung auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses zu setzen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksvorsteherin/des Bezirksvorstehers von dieser Frist abgewichen werden. Ist eine Behandlung in einem Ausschuss nicht vorgesehen, so tritt im Sinne dieser Regelung der Rat an die Stelle des Ausschusses. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

(10) Die Anhörungsfrist ruht während der Ratsferien gem. § 46. Über den Antrag einer Bezirksvorsteherin/eines Bezirksvorstehers auf Verlängerung der Sechs-Wochen-Frist entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(11) Das Ergebnis der Anhörung teilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Rat bzw. dem entscheidungsbefugten Ausschuss schriftlich oder mündlich mit.

(12) Über die Frage, ob eine bestimmte Anregung oder ein bestimmter Vorschlag eingebracht werden soll, entscheidet die Bezirksvertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei der Übermittlung von Beschlüssen der Bezirksvertretung an den Rat und die Ausschüsse teilt die Verwaltung das genaue Abstimmungsergebnis in den entsprechenden Vorlagen mit.

(13) Beschlüsse der Bezirksvertretungen, die Anregungen an den Rat oder einen Fachausschuss zum Inhalt haben, leitet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem jeweiligen Ausschuss zu seiner auf die Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung folgenden Sitzung mit einem Beschlussvorschlag zu. Der Ausschuss nimmt durch Beschluss zu den Anregungen der Bezirksvertretung Stellung. Hält der Ausschuss sich nicht für zuständig, leitet er die Anregung durch Beschluss an die zuständige Stelle weiter (Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei Geschäften der laufenden Verwaltung). Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt den Bezirksvertretungen das abändernde bzw. ablehnende Votum der vorbereitenden Fachausschüsse sowie das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregung in dem entscheidungsbefugten Fachausschuss bzw. im Rat in Schreiben an die Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher mit.

(14) Zu Beschlüssen der Bezirksvertretungen, die Anregungen oder Vorschläge an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zum Inhalt haben, also Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, nimmt diese/dieser innerhalb von drei Monaten in einem Schreiben an die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher Stellung.

(15) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO gilt § 36 Abs. 12 entsprechend.

§ 41 Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretungen enthalten den obligatorischen Tagesordnungspunkt 1 „Einwohnerfragestunde“.

(2) Berechtigt, in den Einwohnerfragestunden Fragen an die Verwaltung zu stellen, sind die Einwohnerinnen/Einwohner des Stadtbezirks. Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter sind nicht berechtigt, in der Einwohnerfragestunde Fragen zu stellen, soweit sie diese auch als Anfragen nach § 4 dieser Geschäftsordnung stellen könnten.

(3) Die Fragen müssen eine Angelegenheit zum Gegenstand haben, die den Stadtbezirk betrifft. Nicht zulässig sind Fragen, die:

- a) eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,
- b) schutzwürdige Interessen Dritter berühren,
- c) laufende Verwaltungsverfahren betreffen, in denen der Fragestellerin/dem Fragesteller Auskunftsmöglichkeiten nach §§ 25, 29 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bzw. nach §§ 25, 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

(4) Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller kann pro Sitzung nur eine Frage mit maximal fünf Unterfragen stellen. Die Fragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt i. S. der §§ 185 bis 189 StGB haben.

(5) Die Fragen müssen spätestens am fünften Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) bei der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher schriftlich eingereicht werden. Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher leitet unverzüglich eine Kopie jeder Frage an die Leiterin/den Leiter des Bürgeramtes weiter.

(6) Die Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung erfolgt in der Weise, dass jeweils eine Frage laut verlesen und sofort beantwortet wird. Ist der Verwaltung eine sofortige Beantwortung der Frage aus sachlichen Gründen nicht möglich, so erhält die Fragestellerin/der Fragesteller die Antwort in der Einwohnerfragestunde der folgenden Sitzung der Bezirksvertretung. Ist auch dann eine Antwort aus sachlichen Gründen nicht möglich, so erhält die Fragestellerin/der Fragesteller innerhalb von höchstens vier Wochen schriftlich Antwort. Die Fraktionen in der Bezirksvertretung und die Mitglieder der Bezirksvertretung, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine Kopie der schriftlichen Antwort.

(7) Die Zeitdauer der Einwohnerfragestunde beträgt maximal 30 Minuten. Auf Fragen, die innerhalb dieser 30 Minuten nicht beantwortet werden konnten, erhält die Fragestellerin/der Fragesteller innerhalb von höchstens vier Wochen schriftlich Ant-

wort. Die Fraktionen in der Bezirksvertretung und die Mitglieder der Bezirksvertretung, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine Kopie der schriftlichen Antwort.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 42 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 43 Akteneinsichtsrecht

(1) Bei der Akteneinsicht nach § 55 GO werden die Akten in der Regel für die Dauer einer Woche von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Verfügung gestellt, wenn nicht in den Fällen des § 55 Abs. 4 GO jeweils der Rat, die Bezirksvertretung oder der Ausschuss eine längere Frist beschließt. Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festzulegenden Raum statt.

(2) Die Vornahme der Akteneinsicht nach § 55 Absätze 2, 3 und 4 GO wird von den jeweils Einsichtnehmenden bescheinigt.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister berichtet halbjährlich dem Hauptausschuss wann, durch wen und in welcher Sache Akteneinsicht genommen worden ist.

§ 44 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO

(1) Die Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO erfolgt im Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Sofern dem jeweiligen Organ der juristischen Person oder Personenvereinigung, an der die Stadt Köln beteiligt ist, mehr als eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Köln i. S. d. § 113 GO angehört, erfolgt die Unterrichtung nur durch eine Vertreterin/einen Vertreter. Ist die/der Vorsitzende des Organs Vertreterin/Vertreter der Stadt Köln, so erfolgt die Unterrichtung durch diese/diesen. Andernfalls erfolgt die Unterrichtung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, soweit diese/dieser Vertreterin/Vertreter der Stadt Köln ist. Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Köln, so erfolgt die Unterrichtung durch diejenigen/denjenigen, die/der in der Reihenfolge der Stellvertretung in dem jeweiligen Organ den anderen vorgeht. Ist weder die/der Vorsitzende noch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender des jeweiligen Organs Vertreterin/Vertreter der Stadt Köln, so entscheidet der Finanzausschuss durch Beschluss, durch welche Vertreterin/welchen Vertreter der Stadt Köln die Unterrichtung erfolgt.

(3) Eine Unterrichtungspflicht i. S. d. § 113 Abs. 5 GO besteht nicht, soweit gesetzliche Vorschriften (z. B. über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen.

(4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung i. S. d. § 113 Abs. 5 GO, über die - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 - zu unterrichten ist, sind insbesondere:

- Satzungsänderungen, Änderungen von Gesellschaftsverträgen
- Eckdaten der Wirtschafts- und Finanzplanung
- Eckdaten der Jahresrechnung, Verwendung von Bilanzgewinnen
- Erhöhungen und Herabsetzungen des Stamm- bzw. Grundkapitals
- Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung
- wesentliche Umstrukturierungsmaßnahmen
- Personalentscheidungen auf Vorstands- bzw. Geschäftsführerebene
- erstmalige Beteiligungen und Veränderungen bestehender Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

(5) Die Unterrichtung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass - soweit dem nicht zwingende Vorschriften insbesondere des Gesellschaftsrechts entgegenstehen - eine Willensbildung im Rat und eine diesbezügliche Einflussnahme auf die Entscheidung in dem jeweiligen Organ der juristischen Person oder Personenvereinigung, an der die Stadt Köln beteiligt ist, noch möglich ist.

(6) Wenn die/der zur Unterrichtung Verpflichtete gem. § 113 Abs. 5 zu unterrichten hat, so teilt sie/er dies unverzüglich der/dem Ausschussvorsitzenden mit. Die/der Ausschussvorsitzende nimmt die Unterrichtung in die Tagsordnung für die nächste Sitzung des Finanzausschusses auf. Sie/er lädt die/den zur Unterrichtung Verpflichtete/Verpflichteten bei Bedarf zu dieser Sitzung ein, sofern diese/dieser nicht Mitglied des Finanzausschusses ist. Teilt die/der zur Unterrichtung Verpflichtete der/dem Ausschussvorsitzenden erst nach Ablauf der Einladungsfrist für die nächste Sitzung des Finanzausschusses mit, dass sie/er gem. § 113 Abs. 5 GO NRW zu unterrichten hat und teilt sie/er der/dem Ausschussvorsitzenden zugleich mit, dass die Unterrichtung keinen Aufschub duldet oder aber von äußerster Dringlichkeit ist, so entscheidet der Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung, ob die Tagesordnung um die Unterrichtung erweitert wird oder die Unterrichtung in der folgenden Sitzung erfolgt. Hält die/der zur Unterrichtung Verpflichtete die Unterrichtung nicht für unaufschiebbar bzw. dringlich, so erfolgt die Unterrichtung in der übernächsten Sitzung des Finanzausschusses.

(7) Die Unterrichtung erfolgt schriftlich. Nachfragen sind möglich.

§ 45 Halbjahresberichte für den Rat und die Bezirksvertretungen

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Rat bzw. den einzelnen Bezirksvertretungen halbjährlich einen Bericht über den Ausführungsstand der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. der einzelnen Bezirksvertretungen soweit die Beschlüsse ganz oder zu einem wesentlichen Teil auf Initiativen der Fraktionen des Rates bzw. der einzelnen Bezirksvertretungen zurückzuführen sind und nicht die Veräußerung, den Erwerb und die Belastung von Liegenschaften sowie die Bauleitplanung betreffen.

§ 46 Ratsferien

(1) Ratsferien sind die sitzungsfreien Zeiten während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen. In dieser Zeit finden außer evtl. notwendiger Sondersitzungen keine Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen statt. Die Ratsferien beginnen mit dem ersten Tag und enden mit dem letzten Tag der Schulferien.

(2) In der Ferienzeit tagt der Hauptausschuss bei Bedarf als Ferienausschuss.

§ 47 Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeiten

(1) Entstehen Streitigkeiten darüber, ob Rechte einer Bezirksvertretung durch den Rat oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, ist vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Angelegenheit dem Hauptausschuss zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn Rechte einer Fraktion in der Bezirksvertretung oder eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung verletzt worden sind. Der Hauptausschuss soll durch weitestgehende Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreites zu verhindern suchen.

(2) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Entstehen Streitigkeiten darüber, ob Rechte einer Ratsfraktion oder eines Ratsmitgliedes durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister verletzt wurden, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(4) Bei der Erörterung von Streitigkeiten i. S. d. Absätze 1, 2 und 3 ist den Beteiligten Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes einzuräumen. Soweit die Streitigkeit die Rechte einer Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder einer Fraktion betrifft, erfolgt die Stellungnahme im Hauptausschuss durch die/den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Geht es um die Rechte einer Einzelnen/eines Einzelnen, kann die/der Betroffene selbst Stellung nehmen.

§ 48 Auslegung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfragen berät die Fraktionsvorsitzendenbesprechung über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung. Bei Nichteinigung entscheidet der Hauptausschuss.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 15.05.2001 geltende Geschäftsordnung außer Kraft.